



## Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Dezember 2020

Sehr geehrte/r ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Gelungene Premiere: Finanzgericht Düsseldorf überträgt Vortragsveranstaltung live im Internet

Durch die pandemiebedingten Einschränkungen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens sind unzählige Bürger und Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Zu ihrer finanziellen Entlastung und zur Verbesserung ihrer Liquidität gewähren die Regierungen auf Bundes- und Landesebene die umfangreichsten Finanzhilfen in der Geschichte der Bundesrepublik. Der Gesetzgeber hat im Eiltempo u.a. zwei Corona-Steuerhilfegesetze erlassen, mit denen steuerliche Erleichterungen gewährt wurden. Zu nennen sind dabei beispielhaft die temporäre Senkung der Umsatzsteuer, die Zahlung eines Kinderbonus sowie die Ausweitung von Abschreibungs- und Verlustabzugsmöglichkeiten.

Die diesjährige Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. widmete sich diesen jüngsten Änderungen des Steuerrechts. Am 26.11.2020 begrüßte der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, *Harald Junker*, in einem der Sitzungssäle des Gerichts drei renommierte Referenten zu dem Thema „*Steuerrecht in Zeiten der Krise*“.

Pandemiebedingt fand die Traditionsveranstaltung nicht als Präsenzveranstaltung, sondern vor laufender Kamera statt. Nur die Vortragenden waren vor Ort. Rund 140 Zuschauer verfolgten die Veranstaltung live im Internet.



Von links nach rechts: Dr. Peter Heinemann, Prof. Dr. Jens Schönfeld, Prof. Dr. Steffen Lampert, Harald Junker

Quelle: Justiz NRW

Den Vortragsteil eröffnete ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen NRW, Herr Ministerialrat *Dr. Peter Heinemann*. Er beleuchtete die Corona-Steuerhilfegesetze und stellte die vom Gesetzgeber eingeführten Maßnahmen dar. Zudem gab er einen Überblick über aktuell diskutierte Vorschläge für weitere Gesetzesvorhaben.

Anschließend bewertete Herr Rechtsanwalt *Prof. Dr. Jens Schönfeld* von der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg die steuerlichen Hilfsmaßnahmen aus Beratersicht. Er lobte die schnelle und umsichtige Reaktion des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie. Er stellte die pandemiebedingten Veränderungen in der Arbeitswelt dar und äußerte u.a. den Wunsch, dass Erleichterungen bei der Anerkennung eines häuslichen Arbeitsplatzes geschaffen werden. Zudem plädierte er für die Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Zinsen, Abschreibungen sowie Verlusten.

Der Hochschullehrer *Prof. Dr. Steffen Lampert* von der Universität Osnabrück richtete im Anschluss seinen Blick in die Zukunft und stellte Überlegungen zur Entwicklung des Steuerrechts nach Überwindung der Pandemie an. In einem kurzen historischen Rückblick stellte er zunächst die Konsolidierungsmaßnahmen dar, die in der Vergangenheit nach Wirtschaftskrisen ergriffen wurden. Als denkbare Möglichkeiten für die Zukunft nannte er eine Erhöhung der Umsatzsteuer, die Einführung bzw. Erhöhung umweltbezogener Steuern und eine Verlängerung des Solidaritätszuschlags. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer und die Erhebung einer Vermögensabgabe hielt er wegen der hohen rechtlichen Hürden und der Schwierigkeit der Vermögensbewertung für eher unwahrscheinlich.

Da die Zuschauer in diesem Jahr nicht vor Ort waren, fand die anschließende Diskussion, die von dem Finanzrichter *Dr. Oliver Rode* geleitet wurde, nicht in dem gewohnten Umfang statt. Die Online-Zuschauer konnten ihre Fragen per Chat an das Podium richten, was rege genutzt wurde.

Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, *Harald Junker*, zeigte sich mit dem Verlauf der Veranstaltung hoch zufrieden: „*Leider konnte unsere beliebte alljährliche Veranstaltung in diesem Jahr nicht in dem gewohnten Rahmen stattfinden. Aber wir sind sehr froh darüber, dass es uns gelungen ist, Interessierten die Teilnahme als Zuschauer per Live-Stream zu ermöglichen. Den Referenten danke ich für ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an diesem neuen Format. Mein Dank gilt auch den Gerichtsangehörigen, die sich um die Organisation und die technischen Voraussetzungen gekümmert haben.*“

Der Moderator der Veranstaltung, Dr. Oliver Rode, ergänzte: „Natürlich kann eine Online-Veranstaltung den persönlichen Austausch mit den Teilnehmern vor Ort nicht ersetzen. Aber wie so häufig können erzwungene Veränderungen auch Vorteile mit sich bringen. So hat der Wegfall von Reisezeiten beim Live-Stream dazu geführt, dass wir in diesem Jahr neben unserem „Stammpublikum“ auch ein überregionales Publikum erreichen konnten. Wir hoffen gleichwohl, dass die nächste Regionalveranstaltung, die voraussichtlich am 11.11.2021 stattfinden wird, wieder als Präsenzveranstaltung möglich ist.“

Die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V. ist eine Vereinigung von Steuerjuristen, die sich für die Weiterentwicklung des Steuerrechts in Forschung, Ausbildung und Praxis engagiert. Sie veranstaltet in Kooperation mit dem Finanzgericht Düsseldorf jährlich in Düsseldorf eine Regionalveranstaltung, bei der renommierte Referenten aus der Wissenschaft, der Rechtsprechung und der Beraterpraxis zu aktuellen Fragen des Steuerrechts vortragen.

Weitere Bilder von der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

## Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

### **Eine im Rahmen des Zivildienstes absolvierte Ausbildung zum Rettungshelfer stellt keine erstmalige Berufsausbildung i.S. von § 9 Abs. 6, § 12 Nr. 5 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG dar**

Dem Kläger entstanden in den Jahren 2009 und 2010 Aufwendungen für seine Ausbildung zum Berufspiloten. Zuvor hatte der Kläger seinen Zivildienst bei einer Feuer- und Rettungswache abgeleistet. Zu Beginn des Zivildienstes hatte der Kläger erfolgreich an einer Ausbildung zum Rettungshelfer teilgenommen. Diese Ausbildung hatte ca. 7 Wochen gedauert und 320 Stunden Theorie und Praxis umfasst.

Der Kläger beehrte den Abzug der Aufwendungen für seine Pilotenausbildung als vorweggenommene Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit. Er machte geltend, dass das im Jahr 2011 mit Rückwirkung für die Veranlagungszeiträume ab 2004 eingeführte Werbungskostenabzugsverbot nicht entgegenstehe, weil es sich bei seiner Pilotenausbildung um eine Zweitausbildung gehandelt habe. Mit der Ausübung des anerkannten Berufs eines Rettungshelfers hätte er seinen Lebensunterhalt finanzieren können. Es handele sich daher bei seiner Ausbildung zum Rettungshelfer um eine Erstausbildung.

Das Finanzamt versagte einen Werbungskostenabzug und berücksichtigte die geltend gemachten Ausbildungskosten nur im Rahmen der geltenden Höchstbeträge als Sonderausgaben. Dies bestätigte das Finanzgericht Düsseldorf in seinem klageabweisenden Urteil. Die Richter sahen in der Ausbildung des Klägers zum Berufspiloten dessen Erstausbildung i.S.d. § 9 Abs. 6 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG mit der Folge der Geltung des vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß bestätigten Werbungskostenabzugsverbots.

Die vom Kläger absolvierte Ausbildung zum Rettungshelfer erfülle nicht die Anforderungen an eine Berufsausbildung i.S.d. § 9 Abs. 6 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG. Der Senat legte hierzu den Begriff der Berufsausbildung anhand der Entstehungsgeschichte und des Zwecks der Norm aus. Hierbei kamen die Richter zu dem Ergebnis, dass eine nur wenige Wochen dauernde Unterrichtung keine Erstausbildung sein könne. Es habe sich um eine kurze Einweisungszeit gehandelt. Zivildienstleistende seien regelmäßig zum Rettungshelfer ausgebildet worden, um im Rettungsdienst oder Krankentransport eingesetzt werden zu können. Sie seien zumeist als Fahrer des Rettungs- oder Krankenwagens sowie als Assistenten der höher qualifizierten Rettungssanitäter tätig geworden. Die Richter führten außerdem aus, dass die Ausbildung zum Rettungshelfer weder der Vorbereitung auf das Berufsziel als Pilot gedient noch Voraussetzung für die spätere Berufsausübung, sondern allenfalls hierfür nützlich gewesen sei.

Nach fast sieben Jahren endete mit dem Urteil des 14. Senats vom 24.09.2020 das finanzgerichtliche Klageverfahren, das zwischenzeitlich im Hinblick auf ein beim BFH anhängiges Revisionsverfahren, in dem eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 6 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG eingeholt worden war,

ruhte. Der Streit ist allerdings noch nicht beendet. Die vom Finanzgericht zugelassene Revision wurde eingelegt und ist unter dem Az. VI R 41/20 beim BFH anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 3796/13 E.F](#)

## **Gewinn aus der Rückübertragung von Anteilen im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligung als nicht steuerbarer Vorgang auf der privaten Vermögensebene**

Der 14. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob der Gewinn aus der Rückübertragung einer Mitarbeiterbeteiligung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehört.

Der Kläger war bei der A-GmbH in führender Position angestellt. Im Rahmen eines Beteiligungsprogramms seiner Arbeitgeberin, an dem nur ausgewählte Mitarbeiter und Mitglieder des Aufsichtsrats teilnehmen konnten, erwarb er im Jahr 2007 eine Beteiligung an der A-GmbH i.H.v. 0,05 %. Der vom Kläger zu zahlende Kaufpreis wurde anhand einer vertraglich festgelegten Berechnungsformel ermittelt, in die die Geschäftsergebnisse der Vorjahre und ein Kapitalisierungsfaktor von 15,9 einfließen.

Der Anteilserwerb erfolgte unter der auflösenden Bedingung des Fortbestands des Arbeitsverhältnisses. Im Fall des Bedingungseintritts sollte die Beteiligung unmittelbar an die veräußernde B-GmbH, die zur gleichen Unternehmensgruppe wie die A-GmbH gehörte, zurückfallen. Die von der B-GmbH zu zahlende Gegenleistung sollte in analoger Weise wie die Höhe des Kaufpreises ermittelt werden. Als Untergrenze für die Gegenleistung wurde das anteilig ausgewiesene Eigenkapital der A-Gruppe vereinbart. Die Höhe des Rückerwerbspreises war außerdem vom Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Dauer abhängig ("Good Leaver/Bad Leaver-Regelung").

Das Arbeitsverhältnis des Klägers wurde durch einen Aufhebungsvertrag zum 31.12.2012 beendet. Im Jahr 2013 zahlte die B-GmbH dem Kläger den Kaufpreis für die Rückübertragung seiner Mitarbeiterbeteiligung.

Das beklagte Finanzamt vertrat die Ansicht, dass der Gewinn aus der Rückübertragung der Anteile an der A-GmbH im Jahr 2013 zu den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit gehöre.

Dagegen hat der Kläger sich erfolgreich zur Wehr gesetzt. Mit Urteil vom 22.10.2020 hat das Finanzgericht Düsseldorf den angegriffenen Einkommensteueränderungsbescheid aufgehoben. Der Senat entschied, dass keine steuerbaren Einkünfte des Klägers vorlägen.

Der Veräußerungsgewinn sei kein steuerpflichtiger Arbeitslohn von dritter Seite. Für einen entsprechenden Veranlassungszusammenhang spreche zwar die Abhängigkeit der Höhe des Rückerwerbspreises von dem Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Dauer. Gegen die Einordnung als Arbeitslohn spreche aber, dass der Kläger ein Verlustrisiko getragen habe. Denn als Untergrenze für den Rückerwerbspreis sei das anteilige Stammkapital der Gesellschaft festgelegt worden, das durch Verlustvorträge aufgebraucht oder negativ hätte werden können.

Außerdem sei weder der Erwerb noch die Veräußerung des Geschäftsanteils verbilligt erfolgt. Für die Preisfindung sei von den Vertragsparteien ein vereinfachtes Bewertungsverfahren vereinbart worden, dessen Ergebnisse marktgerecht seien. Der vereinbarte Kapitalisierungsfaktor i.H.v. 15,9 und der Kapitalisierungsfaktor des vereinfachten Ertragswertverfahren im Jahr 2012 i.H.v. 14,4092 würden nicht stark voneinander abweichen.

Die Rückübertragung der Beteiligung erfülle auch keinen anderen Einkünftebestand. Wegen der geringen Beteiligungshöhe scheidet eine Besteuerung nach § 17 EStG aus. Aufgrund des Erwerbs vor dem 01.01.2009 lägen auch keine Kapitaleinkünfte i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vor. Eine Besteuerung nach § 23 EStG scheidet wegen Überschreitens der Haltedauer von mindestens einem Jahr aus.

Die Revision wurde nicht zugelassen, das Urteil ist bislang nicht rechtskräftig.

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 2209/17 E](#)

## **Wegfall der Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 ErbStG bei gesundheitlichen Einschränkungen, die nicht die Selbstnutzung des Familienheims hindern**

Der 4. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob einer Erbin rückwirkend die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims zu versagen war, weil sie vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Erwerb aus diesem Haus ausgezogen war.

Die Klägerin erbt im Jahr 2009 von ihrem Vater eine im Jahr 1951 bebaute Immobilie, in welcher der Vater bis zu seinem Tod gewohnt hatte. Sie bewohnte fortan das Obergeschoss des Hauses. Im August 2016 zog die Klägerin aus dem Haus aus und ließ es abreißen.

Das beklagte Finanzamt erließ daraufhin einen geänderten Erbschaftsteuerbescheid, in dem es die ursprüngliche Gewährung der Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 ErbStG rückgängig machte. Es vertrat die Ansicht, dass der Klägerin die Gewährung der Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit zu versagen sei.

Die Klägerin wandte dagegen ein, dass sie das Haus aufgrund vieler - insbesondere altersbedingter - Mängel nicht mehr bewohnbar und eine Sanierung nicht wirtschaftlich gewesen sei. Außerdem sei sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage gewesen, die Treppen in das Obergeschoss zu steigen.

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin nicht aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung des geerbten Hauses zu eigenen Wohnzwecken gehindert gewesen sei. Die Richter werteten die von der Klägerin geltend gemachten Gründe für ihren Auszug nicht als solche "zwingenden Gründe".

Die von der Klägerin geschilderten Mängel des Gebäudes seien allenfalls nachvollziehbare Gründe für die Aufgabe der Selbstnutzung. Auch die geltend gemachte Unfähigkeit, Treppen zu steigen, sei kein zwingender Grund. Es sei der Klägerin möglich gewesen, in dem von ihr erworbenen Familienheim weiterhin selbständig einen Haushalt zu führen. Sie habe bis zu ihrem Auszug ausschließlich Räume im Obergeschoss genutzt und habe die Treppe mit Unterstützung eines im Erdgeschoss wohnenden Bekannten benutzen können.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin gegen das Urteil vom 08.01.2020 war erfolgreich. Das Revisionsverfahren ist unter dem Az. II R 18/20 beim BFH anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3120/18 Erb](#)

### **Und zum Schluss...**

... wünschen wir Ihnen im Namen der Angehörigen des Finanzgerichts Düsseldorf fröhliche Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2021, in dem es hoffentlich recht bald weniger Einschränkungen geben wird. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an den Neuigkeiten aus dem Finanzgericht Düsseldorf und wünschen Ihnen, dass Sie gesund bleiben!

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, [ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Ben Dörnhaus, [ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1569